

3. *beschließt*, die Gesamthöhe der Nebenkosten in Anbetracht der durch die derzeitigen wirtschaftlichen Umstände gegebenen Möglichkeiten zu weiteren Kostensenkungen sowie der vom Generalsekretär erzielten Einsparungen zu diesem Zeitpunkt nicht zu genehmigen;

4. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass der Generalsekretär für die Finanzperiode 2008-2009 Verpflichtungen in Bezug auf Nebenkosten eingegangen ist, ohne dass die förmliche Genehmigung der Versammlung vorlag, was mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁴ unvereinbar ist, und bekundet ferner ihre Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär Ziffer 43 ihrer Resolution 62/87 nicht befolgt hat;

5. *verweist* auf Ziffer 60 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ und beschließt, die Bestimmungen für die Anrechnung von Guthaben in den Artikeln 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁴ nicht außer Kraft zu setzen;

6. *verweist außerdem* auf Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 und bedauert, dass der Generalsekretär die Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit der Modernisierung der Rundfunkeinrichtung nicht konsultiert hat, obwohl die Modernisierung lange vor der Erstellung des Sanierungsgesamtplans geplant war;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die vorhandenen Möbel nach Möglichkeit kostenwirksam zu nutzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die für die Möblierung der neuen Räumlichkeiten der Vereinten Nationen veranschlagten Kosten zu senken;

9. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um die Nebenkosten für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Gesamthaushalt in Höhe von insgesamt 30.272.400 Dollar (netto) zu decken, der wie folgt untergliedert ist:

a) 995.300 Dollar für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement,

b) 3.823.100 Dollar für die Hauptabteilung Presse und Information,

c) 11.720.100 Dollar für den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste,

d) 1.636.000 Dollar für das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie,

e) 7.576.300 Dollar für die Hauptabteilung Sicherheit,

f) 4.521.600 Dollar für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten am Amtssitz,

g) 1.496.300 Dollar für die Personalabgabe, wobei dieser Betrag mit einem gleich hohen Betrag unter den Einnahmen aus der Personalabgabe verrechnet wird,

und über die entsprechenden Ausgaben in den Rechnungsabschlüssen der Organisation im Einklang mit den festgelegten Verfahren Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Beschlussfassung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen seines siebenten jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan vorzulegen;

11. *verweist* auf Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können.

RESOLUTION 63/271

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/639/Add.1, Ziff. 6).

63/271. Änderungen des Personalstatuts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/266 vom 23. Dezember 2004, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 62/248 vom 3. April 2008 und 63/250 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen des Personalstatuts³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ an;
3. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen des Personalstatuts, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und der in ihrer Anlage enthaltenen modifizierten Änderungen;
4. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 63/250;
5. *betont*, dass Artikel 4.5 b) des Personalstatuts die Möglichkeit der Verlängerung einer Anstellung auf Zeit nicht beeinträchtigt, unter voller Berücksichtigung von Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 63/250;
6. *betont außerdem*, dass Artikel 4.4 des Personalstatuts nicht ausschließt, dass bei der Besetzung offener Stellen externe Bewerber in Betracht gezogen werden, unter den vom Generalsekretär im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung festgelegten Bedingungen;
7. *unterstreicht*, dass die Änderung der Bezeichnung „Personalpolitik“ in „Humanressourcenpolitik“ im Abschnitt „Anwendungsbereich und Zweck“ des Personalstatuts und in den Artikeln 8.1 a) und 8.2 des Statuts ausschließlich zur Anpassung des Sprachgebrauchs des Personalstatuts an die derzeit geltende Terminologie der Vereinten Nationen erfolgt;
8. *bekräftigt*, dass über nationale Auswahlwettbewerbe und Auswahlverfahren für den Sprachendienst rekrutierte Bedienstete, die sich zum 30. Juni 2009 in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit am oder nach dem 1. Juli 2009 für die Umwandlung des Dienstverhältnisses in eine Daueranstellung in Betracht gezogen werden;
9. *unterstreicht*, dass keine der in dieser Resolution und ihrer Anlage gebilligten Bestimmungen Menschen mit Behinderungen davon ausschließt, für eine Anstellung, gleichviel auf welcher vertraglichen Grundlage, in Betracht gezogen zu werden, unter voller Einhaltung der Charta, insbesondere des Artikels 101 Ziffer 3;
10. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 63/250 und betont, dass die Umsetzung desjenigen Teils des neuen Artikels 4.5 des Personalstatuts, der die Umwandlung in unbefristete Dienstverhältnisse betrifft, weiterer Beschlüsse der Generalversammlung über die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen bedarf;
11. *verweist außerdem* auf Abschnitt I Ziffer 2 ihrer Resolution 63/250 und betont, wie wichtig ein sinnvoller und konstruktiver Dialog zwischen Personal und Leitung zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten ist;
12. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die vollen Auswirkungen der Umwandlung des Dienstverhältnisses aller derzeit die Voraussetzungen erfüllenden Bediensteten in eine Daueranstellung, einschließlich der finanziellen Auswirkungen und der Folgen für die Personalsteuerung, Bericht zu erstatten;

³⁶ A/63/694.

³⁷ A/63/754.

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Überprüfung der zum 30. Juni 2009 die Voraussetzungen für eine Daueranstellung erfüllenden Bediensteten vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Personalordnung und damit zusammenhängende Verwaltungserlasse, die auf dem Personalstatut beruhen, den Bestimmungen ihrer einschlägigen Resolutionen entsprechen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung über die vorläufige neue Personalordnung Bericht zu erstatten.

Anlage

Modifizierte Änderungen des Personalstatuts

Artikel 4.5

...

c) Eine befristete Anstellung begründet ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses;

Artikel 9.3

a) Der Generalsekretär kann unter Angabe der Gründe das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer Anstellung auf Zeit, einer befristeten Anstellung oder einer unbefristeten Anstellung im Einklang mit den Bedingungen seines oder ihres Dienstverhältnisses oder aus einem der folgenden Gründe kündigen:

...

vi) wenn dies im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht, sofern die Maßnahme von dem Bediensteten nicht angefochten wird;

b) Ferner kann der Generalsekretär das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer unbefristeten Anstellung ohne dessen Zustimmung kündigen, wenn diese Maßnahme nach dem Dafürhalten des Generalsekretärs im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt, was in erster Linie so auszulegen ist, dass damit eine Änderung oder Beendigung eines Mandats gemeint ist, und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht;

...

d) Wenn die Umstände dies rechtfertigen und er es für angezeigt hält, kann der Generalsekretär einem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis gekündigt worden ist, sofern die Kündigung nicht angefochten wird, eine um bis zu 50 Prozent höhere Kündigungsschädigung zahlen, als nach dem Personalstatut sonst zu zahlen wäre.

Anhang I

Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Vorschriften

...

6. Der Generalsekretär bestimmt die Gehaltstabellen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, in der Regel auf der Grundlage der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen am Ort der betreffenden Dienststelle der Vereinten Nationen; dabei kann der Generalsekretär, wo er es für angezeigt hält, Regeln und Gehaltsobergrenzen für die Zahlung einer Zulage für Nichtortskräfte an Bedienstete des Allgemeinen Dienstes festlegen, die von außerhalb des Dienstortbereichs rekrutiert werden. Die ruhegehaltsfähigen Bruttobezüge dieser Bediensteten werden im Einklang mit der in Artikel 54 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Methode ermittelt und sind in den für diese Bediensteten anwendbaren Gehaltstabellen ausgewiesen.

Anhang II

Ernennungsschreiben

...

viii) dass eine befristete Anstellung ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses begründet;

RESOLUTION 63/272

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/786, Ziff. 6).

63/272. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und Arbeitsprogramm für 2009

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007 und 62/246 vom 3. April 2008,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Gruppe³⁸ und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und ihres Arbeitsprogramms für 2009³⁹ und der Mitteilung des Generalsekretärs zum Bericht der Gruppe für 2008⁴⁰,

1. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/260, 62/226 und 62/246;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und ihrem Arbeitsprogramm für 2009³⁹;
3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁰;
4. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;
5. *begrüßt* die Fortschritte bei dem Reformprozess der Gruppe und ihre verbesserte Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Organisationen und den anderen Aufsichtsorganen und bittet die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
6. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Gruppe, sich bei ihrer Arbeit auf ergebnisorientiertes Management zu stützen;

³⁸ Resolution 31/192, Anlage.

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 34* und Korrigendum (A/63/34 und Corr.1).

⁴⁰ A/63/731.